

# Die Entlassung der Maigrauge aus der Lausanner Diözesangewalt vor 700 Jahren

Autor(en): **Foerster, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **50 (1960-1961)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337974>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Entlassung der Maigrauge aus der Lausanner Diözesangewalt vor 700 Jahren

HANS FOERSTER

Der Aussteller der unten abgedruckten Urkunde ist der Bischof Johann von Cossonay, der Sohn des Herrn Johann von Cossonay und seiner Frau Agnes von Greyerz. Er wurde am 10. April 1240 zum Bischof von Lausanne gewählt und am 1. August 1242 installiert. Bei seiner Wahl handelte es sich um die Bestellung eines Nachfolgers für den nach einem Jahrzehnt ziemlich fruchtlosen Ringens und Arbeitens resignierenden hl. Bonifatius von Brüssel<sup>1</sup>. Ein Parteigänger Johanns gegen Philipp von Savoyen war dabei der in der Urkunde als Kanzler genannte Kantor Willermus, ein Sohn des Grafen Rudolf III. von Greyerz. Das Datum des Stückes ist der 31. Juli 1261. In ihm überträgt Bischof Johann die Nonnen in der Mageren Au, ihre Klosterstatt und all ihr gegenwärtiges und zukünftiges Eigen dem Zisterzienserorden und entläßt sie aus seiner Jurisdiktion. Soweit herrscht Übereinstimmung bezüglich der Interpretation der Urkunde. Nicht einhellig ist hingegen die Beantwortung der Frage, ob die frommen Frauen in der Mageren Au sich tatsächlich erst damals dem Orden des hl. Bernhard angeschlossen haben, oder ob sie von Anfang an als Zisterzienserinnen zu bezeichnen sind. Die letzte Auffassung wird zwar mit verschiedener Bestimmtheit vertreten, widerspricht aber dem klaren Sinn und Wortlaut der bischöflichen Urkunde. Die tatsächliche Eingliederung der Maigrauge in den Zisterzienserorden ist erst auf dessen Generalkapitel vom Jahre 1262 erfolgt. Einige Zeit

<sup>1</sup> Betr. Bischof Johann von Cossonay (1240-1273) siehe P. MARTIN SCHMITT, *Mémoires historiques sur le Diocèse de Lausanne, publiés et annotés par J(EAN) GREMAUD*, II, 1859, pp. 16-42. – Über den hl. Bonifatius von Brüssel (1231-1239), l. c. p. 1-15. – H. FOERSTER: *Der heilige Bonifatius in Lausanne. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft*. Bd. 57, S. 290-304. 1937.

bevor Johann von Cossonay die Nonnen aus seiner Diözesangewalt entließ, bezeichnete Hartmann der Jüngere von Kyburg sie als « sub regula et institutis beati Benedicti » lebend, nämlich als er dem jungen Konvente am 24. Januar 1260 den Boden für den Bau seines Klosters übertrug. Die entsprechende Bezeichnung verwendet der Lausanner Bischof anderthalb Jahre später. Dieser redet von dem brennenden Wunsche der frommen Frauen, dem Zisterzienserorden anzugehören, als von einer himmlischen Eingebung und trifft daraufhin seine Maßnahmen. Die Benennung nach dem hl. Benedikt darf nicht auf den Orden des hl. Bernhard bezogen werden, selbst wenn die Regel von Cîteaux « n'est pas autre chose que celle de St. Benoît, modifiée en certains points », wenn der Zisterzienserorden auch ursprünglich nichts anderes war als ein Verband von Klöstern innerhalb des Benediktinerordens. Denn diesem gegenüber war er doch schon bald selbständig geworden. Ausgegangen von dem 1098 gegründeten burgundischen Kloster Cîteaux bei Dijon, erhielt er bereits unter dem dritten Abte, Stephan Harding, seine eigenen Ordensstatuten, die Carta caritatis, die ihm durch den Papst Calixtus II. im Jahre 1119 bestätigt wurde.

Der Benediktinerorden war ursprünglich selber auch nur eine ideale Gemeinschaft der einzelnen Benediktinerklöster. Die regula des hl. Benedikt stellte zwar die Hausordnung für das einzelne Kloster dar, nicht aber eine Verfassungsurkunde für einen Verband von solchen. Erst spät wurden die Klöster allmählich aus ihrer Vereinzelung herausgeführt. Es bildeten sich um ein Mutterkloster Verbände, so um St. Viktor in Marseille, S. Michele della Chiusa bei Turin, La Cava bei Salerno, vor allem aber Cluny in Burgund. Dieses, seit 910, umfaßte schließlich unter dem Abte Hugo d. Gr. gegen 1000 Abteien und Priorate. Die Zisterzienser ihrerseits zählten schon beim Tode des hl. Bernhard von Clairvaux im Jahre 1153 gegen 300 Abteien, 150 Jahre später deren ungefähr 700. Diesen waren zum Teil Frauenklöster angeschlossen. Deren Unterstellung und die Neugründung von solchen widerstritt der anfänglichen Praxis. Ursprünglich waren die Zisterzienser auch grundsätzlich dem Diözesanbischof untertan. Aber schon sehr bald erhielten sie neben der Vogt- und der Zehntfreiheit für den Neubruch auch die Exemption von der Gewalt ihres Ordinarius durch päpstliches Privileg gleichmäßig für alle ihre Niederlassungen. Cluny war es nicht gelungen, die Exemption des Mutterklosters von der Diözesangewalt auch auf die ihm zur Reform übergebenen Abteien und Priorate voll auszudehnen. Deren Rechtsstellung blieb mithin sehr ungleich. Auch andere Verbände, die Camal-

dolenser, die Vallombrosaner, die Kartäuser haben die exempte Stellung nicht ganz durchsetzen können, die sie in der Reformzeit erreicht hatten. Dies erlangten erst die Zisterzienser und die Ritterorden.

Johann von Cossonay zeigte sich somit in seiner Urkunde für die Maigraue als ein Bischof, der den Geist der Zeit vollauf begriffen hatte, indem er der Unterstellung eines früher benediktinischen Frauenklosters unter den Zisterzienserorden freudig zustimmte und auf seine Rechte als Diözesanbischof daran gerne Verzicht leistete.

Johannes dei gracia Lausannensis Episcopus. Filiabus in Christo dilectissimis. Magistre et Conuentuj Religiosarum feminarum de Macra augia apud friburgum

Ordinis sancti Benedicti Nostre diocesis / Salutem in domino sempiternam. et cum celesti sponso regales ad Nuptias introire. Cum omnium christi fidelium profectum querere ex Officii debito et karitatis Officio teneamur. Jllos potissimum quos specialius diuina gracia suo dedicauit seruicio quos Jn Celesti Curia pro sua Reuerentia confidimus exaudiri / Omni decet honore prosequi et oportunis iuuare subsidijs / et omnj gracia confouere. Hinc est dilecte filie quod Nos vestrum pium propositum et sanctum desiderium quo flagratis assidue qualiter mereamini in christi viridaria Cisterciensis Ordinis contemplari feliciter / et diuinitus inspiratum perpendentes. Vestrum sanctum desiderium commendamus tam spiritualiter quam temporaliter profuturum. Et Ne diuine gracia videamur resistere aut contradicere sermonibus sanctis salutem impediendo quam in medio terre dominus operatur. Legem dei scilicet Karitatem Nostro Juri merito preponentes / Deuotionj vestre concedimus quod petitis / Et vos et Locum Claustri vestrj et vestra omnia vbicumque sint. Et ea que vobis in Helemosinam largientur. Et eciam omnia illa que inposterum acquisieritis / et acquirere poteritis justo modo. Cisterciensi Ordini donamus. concedimus. et supponimus. vt sic in syon firmate in electis illius Ordinis radices possitis mittere et in Ciuitate sanctificata requiescere et in Jherusalem cum beata Regina virginum habere mereamini potestatem. Sane vestris petitionibus et votis pie et liberaliter occurrentes vt secure et inquiete soli deo et gloriose matrj sue iugiter seruiatis / ab omni jure Episcopali / Lege et Juridicione diocesana qualibet / que Libertatibus / Jmmunitatibus / Priuilegijs / Jndulgencijs / uel institutis Ordinis Cisterciensis obuiant / absoluimus. Salua semper

Obedientia et Reuerentia quam Abbates et Abba  
 tisse et alie persone Cisterciensis Ordinis tenentur facere suis diocesanis.  
 Et vos omnino liberas ab omni exactione reddimus  
 illius Capitulo generali / Religionis et Ordinis Cisterciensis quacumque  
 hora incorporarj vos eidem contigerit seu ad presens uel  
 quam cicius ad jd / obtulerit se facultas. Et vt predicta omnia et singula  
 plenum robur obtineant firmitatis *perpetue* / Sigillo *Nostro*  
 fecimus presentes litteras sigillarj. Datum in Curia nostra *Lausannensi* /  
 per Manum Willermj Cantoris *Lausannensis* / Cancellarij  
 Nostrj. Anno domini .Mo. CCo. Sexagesimo primo. ij. kalendas. *Augusti*.

Johannes, durch Gottes Gnade Lausanner Bischof, wünscht seinen geliebtesten Töchtern in Christus, der Meisterin und der Genossenschaft der frommen Frauen in der Mageren Au bei Freiburg, Benediktinerordens, in unserer Diözese, ewiges Heil im Herrn und, daß sie mit dem himmlischen Bräutigam zur königlichen Hochzeit einziehen. Wir sind auf Grund unserer Amtspflicht und des Gebotes der Liebe gehalten, den Vorteil sämtlicher Christgläubigen zu befördern. Jene aber, welche die Gnade Gottes besonders zu seinem Dienste bestimmt hat, auf deren Erhörung am himmlischen Hofe wir angesichts ihrer Würde vertrauen, müssen wir ganz vorzüglich mit aller Ehre auszeichnen, mit gelegener Hilfe unterstützen und mit aller Gnade begünstigen. Daher, geliebte Töchter, schätzen wir eure fromme Absicht und den heiligen Wunsch, der euch ständig entflammt, nämlich dem Gottesgarten des Zisterzienserordens anzugehören, als glücklich und von oben eingegeben, und wir hoffen, daß euer heiliger Wunsch geistlichen wie zeitlichen Nutzen tragen wird. Wir wollen nicht der göttlichen Gnade widerstehen oder frommen Mahnungen widersprechen, indem wir das Heil behindern, das der Herr hier auf Erden wirkt. Wir wollen vielmehr das Gesetz des Herrn, die Liebe nämlich, unserem Rechte voranstellen und gestatten euch so, um was ihr bittet, und übergeben, übertragen und unterstellen dem Zisterzienserorden euch und euer Kloster und all das Eurige, wo immer es sich befindet, und das, was euch an Zuwendungen gespendet wird, und auch alles, was ihr künftighin erwerben werdet und auf rechte Weise erwerben könnt, auf daß ihr so in Syon gefestigt, unter den Auserwählten jenes Ordens Wurzel fassen und in der geheiligten Stadt ruhen könnt und in Jerusalem mit der seligen Königin der Jungfrauen Macht habet. Wir kommen euren Bitten und Wünschen gern und gütig entgegen, damit ihr in Ruhe und Sicherheit Gott allein und seiner glorreichen Mutter ständig

dienen könnt, und befreien euch von allem bischöflichen Gesetz und jeglicher Diözesangerichtsbarkeit, die den Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Vorrechten und Einrichtungen des Zisterzienserordens entgegenstehen. Vorbehaltlich stets der Gehorsams- und Ehrfurchtspflicht, welche die Äbte und Äbtissinnen und andere Angehörige des Zisterzienserordens ihren Bischöfen schuldig sind. Und wir überantworten euch vollständig frei von aller Abgabe dem Generalkapitel jener Zisterzienserordens-Gemeinschaft, wann immer ihr ihm eingegliedert werdet, sei es gegenwärtig oder sobald sich die Gelegenheit dazu bietet.

Und damit Obengesagtes insgesamt und einzeln volle und immerwährende Rechtskraft gewinne, haben wir die vorliegende Urkunde mit unserem Siegel versehen lassen. Gegeben in unserer Lausanner Kurie von der Hand des Lausanner Kantors Willermus, unseres Kanzlers. Im Jahre des Herrn 1261 am 31. Juli.

Original : Fribourg. Abtei Maigrauge X. 1.

Regest : M. de Diesbach : Regeste fribourgeois 515-1350. Fribourg 1913, S. 101. –

P. J. Gummy : Regeste de l'Abbaye de Hauterive. Fribourg 1923, S. 200, N° 535.

Druck : Mémorial de Fribourg 2 (1855), S. 49-50. – Foerster : Urkundenlehre in Abbildungen. Bern 1951.

Faksimile : Foerster a. a. O. Tafel 26.